



Erläuternder Bericht zur Anpassung der

Verordnung des EDI über die Verzeichnisse der
Betäubungsmittel, psychotropen Stoffe, Vorläu-
ferstoffe und Hilfschemikalien

(Betäubungsmittelverzeichnisverordnung,
BetmVV-EDI, SR 812.121.11)

Juni 2022

1 Ausgangslage

Aufgrund der Aufhebung des Verbots im Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) soll Cannabis für medizinische Zwecke von Verzeichnis d des Anhangs 5 (verbotene Betäubungsmittel) in Verzeichnis a des Anhangs 2 (allen Kontrollmassnahmen unterstellte Substanzen) der BetmVV-EDI verschoben werden. Entsprechend kommen betreffend die Verwendung von Cannabis für medizinische Zwecke die regulären Kontrollmassnahmen, wie für andere medizinisch verwendete Betäubungsmittel, zur Anwendung. Diese Kontrollmassnahmen sind in der Betäubungsmittelkontrollverordnung (BetmKV; SR 812.121.1) geregelt und betreffen namentlich die Erteilung von Bewilligungen (Anforderungen an Gesuche und Gesuchstellende), die Regelung des internationalen Handels, die Pflichten betreffend Meldungen und Dokumentation, die Anforderungen an die Aufbewahrung und die Regelung zu Bezug und Abgabe.

Betäubungsmittel des Wirkungstyps Cannabis, soweit sie nicht für medizinische Zwecke verwendet werden, fallen weiter unter Artikel 8 Absatz 1 BetmG. Cannabis bleibt in Verzeichnis d des Anhangs 5 der BetmVV-EDI, sofern keine Verwendung für medizinische Zwecke erfolgt.

Der definierte Grenzwert von 1% Gesamt-THC-Gehalt bleibt unverändert. Ebenfalls unverändert bleibt die Bezeichnung «Cannabis», da diese Bezeichnung durch das EHÜ gegeben ist.

Für Cannabisharz (Haschisch) erfolgt eine Angleichung an Cannabisextrakt, so dass auch für Cannabisharz der Grenzwert von 1% Gesamt-THC-Gehalt gilt. Dadurch gilt für alle Cannabiszubereitungen, namentlich Cannabisextrakt, Cannabisöl, Cannabistinktur und Cannabisharz, ein einheitliches Kriterium für die Klassifikation als Betäubungsmittel.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Anpassungen

Art. 4

Der Artikel 4 wird aus folgenden Gründen aufgehoben: Mit der Revision des landwirtschaftlichen Vermehrungsmaterialrechts (Saatgutrecht) vom 1. Januar 2021 und der damit einhergehenden Aufhebung des Schweizer Sortenkatalogs für Öl- und Faserhanf in der Sortenverordnung des Bundesamts für Landwirtschaft wurden sämtliche Bestimmungen im Saatgutrecht für die Produktion und das Inverkehrbringen von Hanfsamen und -pflanzgut aufgehoben. Damit wurde in Artikel 4 auch der Verweis auf Anhang 4 der Schweizer Sortenkatalog-Verordnung hinfällig. Die Ausnahme von Cannabissamen im gemeinsamen Sortenkatalog der Europäischen Union von den Bestimmungen für kontrollierte Substanzen ist aus heutiger Sicht zudem nicht mehr zweckmässig, da in Verzeichnis d für Cannabissamen bereits ein eindeutiges Kriterium für die betäubungsmittelrechtliche Einstufung festgelegt wurde: Diese sind verboten, falls die entsprechenden Cannabispflanzen einen Gesamt-THC-Gehalt von mindestens 1,0 Prozent aufweisen. Der zusätzliche Verweis auf einen Sortenkatalog könnte mit diesem Kriterium potenziell in Widerspruch geraten. Deshalb soll Artikel 4 gestrichen werden.

2.1 Anhang 1 (Gesamtverzeichnis der kontrollierten Substanzen der Verzeichnisse a-d)

Die Anpassungen betreffen Anhang 2 (Verzeichnis a) und Anhang 5 (Verzeichnis d) BetmVV-EDI. Dies erfordert auch eine entsprechende Anpassung im Gesamtverzeichnis in Anhang 1 BetmVV-EDI.

2.2 Anhang 2 (Verzeichnis a)

In Verzeichnis a erfolgt die Aufnahme von Cannabis für medizinische Zwecke sowie Cannabiszubereitungen für medizinische Zwecke, namentlich Cannabisextrakt, Cannabisharz, Cannabisöl und Cannabistinktur. Cannabissamen und Cannabisstecklinge, sofern sie zum Anbau für die pharmazeutische Produktion dienen, werden ebenfalls in Verzeichnis a aufgenommen. Auch der aktive Inhaltsstoff (-)-trans-delta-9-Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) für medizinische Zwecke sowie die Isomere von Tetrahydrocannabinol für medizinische Zwecke werden in Verzeichnis a aufgenommen.

Cannabis für medizinische Zwecke

Darunter fallen Hanfpflanzen oder Teile davon, wenn sie für medizinische Zwecke bestimmt sind. Unter medizinische Zwecke fällt auch die pharmazeutische Produktion. Durch die Umteilung von Cannabis für medizinische Zwecke in Verzeichnis a kommen die regulären Kontrollmassnahmen, wie für andere medizinisch verwendete Betäubungsmittel, zur Anwendung.

Cannabisextrakt für medizinische Zwecke

Cannabisharz für medizinische Zwecke

Cannabisöl für medizinische Zwecke

Cannabistinktur für medizinische Zwecke

Für diese Cannabis-Präparate für medizinische Zwecke gelten ebenfalls die regulären Kontrollmassnahmen der BetmKV wie für Cannabis für medizinische Zwecke.

Cannabissamen zum Anbau für die pharmazeutische Produktion

Cannabisstecklinge zum Anbau für die pharmazeutische Produktion

Cannabissamen und Cannabisstecklinge, die zum Anbau für die pharmazeutische Produktion dienen, werden ebenfalls in Verzeichnis a umgeteilt. Unter die Cannabisstecklinge fallen auch die Setzlinge.

Dronabinol für medizinische Zwecke

(-)-trans-delta-9-Tetrahydrocannabinol für medizinische Zwecke

Tetrahydrocannabinol (THC) für medizinische Zwecke

Als Konsequenz der Verschiebung von Cannabis für medizinische Zwecke in Verzeichnis a wird auch der aktive Inhaltsstoff (-)-trans-delta-9-Tetrahydrocannabinol (Dronabinol) für medizinische Zwecke in Verzeichnis a verschoben, unabhängig davon, ob er aus Cannabis gewonnen wird oder synthetisch hergestellt wird. Da eine unterschiedliche Handhabung der verschiedenen THC-Isomere nicht sinnvoll ist, erfolgt die Verschiebung generell für Tetrahydrocannabinol Isomere für medizinische Zwecke.

2.3 Anhang 5 (Verzeichnis d)

Sofern keine Verwendung für medizinische Zwecke erfolgt, gelten weiterhin die Kontrollmassnahmen für verbotene Betäubungsmittel mit Verbleib in Verzeichnis d. Entsprechend erfolgt eine Streichung aus Verzeichnis d, wenn es sich um Cannabis oder dessen Zubereitungen für medizinische Zwecke handelt oder um Cannabissamen und Cannabisstecklinge, die zum Anbau für die pharmazeutische Produktion dienen.

Ebenfalls in Verzeichnis d gestrichen werden Dronabinol, (-)-trans-delta-9-Tetrahydrocannabinol sowie Tetrahydrocannabinol (THC), wenn sie für medizinische Zwecke bestimmt sind.

3 Auswirkungen auf den Bund und die Kantone und die Gesellschaft

Siehe Erläuterungen zur Betäubungsmittelkontrollverordnung sowie Ziffer 6.1 und 6.2.1 Botschaft zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes 20.060, BBl 2020 6069.